



Gemeiner Kasten und sonntäglicher Müßiggang

Die frühe Reformation in der Muldestadt Leisnig

Heiko Jadatz

In der Leisniger Chronik von Eduard von Mildestein (1857) ist im Einleitungskapitel zu lesen: „Die Reformation fand auch in Leisnig zeitig Anklang und hatte dieselbe der größte Theil der Bürgerschaft schon im Jahre 1519 angenommen, in welchem Jahre auch hier zum ersten Mal in deutscher Sprache getauft wurde.“

Etwas zu vollmundig bezeichnet der Chronist den „größten Teil der Leisniger Bürgerschaft“ bereits 1519 als Anhänger der Wittenberger Reformation, wohl aber ist der „zeitige Anklang“ gerechtfertigt, denn Leisnig gehört zu den frühen Orten der evangelischen Bewegung in Sachsen und ragt mit der Leisniger Kastenordnung sogar als Beispiel heraus.

Die „evangelische Bewegung“ steht für die freie Entfaltung der lutherischen Theologie in den Einzelorten und Einzelgemeinden in den frühen 1520er Jahren. Dabei wurde – ganz im Sinne Martin Luthers – nichts „von oben“ befohlen oder durch neue Ordnungen erzwungen, sondern die neue Lehre konnte sich frei in den Kirchen entfalten.

Die 95 Thesen Luthers machten seine Theologie populär und schufen einen ersten „Nährboden“ für die evangelische Bewegung. Erste Lutherschriften machten unter Pfarrern, Adligen und Bürgern die Runde. Die Leipziger Disputation im Frühsommer 1519, verbunden mit Luthers Auftreten in der albertinischen Universitätsstadt, löste im Leipziger Raum und darüber hinaus Begeisterung aus. Die evangelische Bewegung nahm seitdem merklich Fahrt auf. In Borna predigte nach 1519 der spätere Leisniger Superintendent Wolfgang Fuß evangelisch. In den Dörfern Schönbach und Großbuch (bei Colditz) waren nach 1520 Johannes Stumpf und Franz Klotz(sch) als Pfarrer tätig. In gleicher Zeit unterstützten die Familien von Lindenau in Machern und Polenz sowie die Familie von Minckwitz in Trebsen die evangelische Bewegung, indem sie lutherische Pfarrer in ihren Kirchen einsetzten. Dieser „Wildwuchs der Reformation“ (Franz Lau) verhalf der – wenn auch ungeordneten – Reformation zum Durchbruch. Diese freie Entfaltung war jedoch problema-

Blick auf Leisnig, links Burg Mildestein, rechts Stadtkirche St. Matthäi
© Wikimedia (Radler59)



Plan der Stadt Leisnig,
Stich von Johann Kamprad, 1753
Foto: Werbe + Grafikstudio
Heinicker Geringswalde BMG

tisch und verlangte zunehmend nach einer geordneten Entwicklung, wie am Beispiel Leisnig gezeigt werden kann.

Ende September 1522 kam Martin Luther auf Einladung der Bürger nach Leisnig. Der Besuch Luthers hatte zur Folge, dass die Leisniger Bürger ganz selbstbewusst in einer Gemeindeversammlung zwei lutherische Pfarrer wählten. An den sächsischen Kurfürsten Friedrich den Weisen schrieben die Leisniger, sie hätten „die ganze eingepfarrte Gemeinde in Einigkeit christlichen Glaubens alle persönlich versammelt“ und „in Ansehung ergangener Prüfung“ sowie „in Macht christlicher Freiheit“ die beiden Geistlichen Heinrich Kind und Johann Gruner „nach Ausweisung biblischer Schrift ordentlich berufen, erwählt und lauterisch um Gottes Willen gebeten, unser gemein pfarramt als die rechten wahren treuen Seelsorger“ die Sakramente zu verwalten und das Wort Gottes zu verkündigen.



Brief Martin Luthers an die
Leisniger Bürgerschaft
Foto: Werbe + Grafikstudio
Heinicker Geringswalde BMG

Problematisch bei dieser Wahl war das nahegelegene Zisterzienserkloster Buch. Dort lag seit dem 12. Jahrhundert die geistliche Aufsicht über die Parochie Leisnig sowie das Besetzungsrecht für die Pfarrstellen. Der Bucher Abt Antonius reagierte mit einem „Gegenkandidaten“ auf das eigenmächtige Vorgehen der Leisniger. Doch die Bürger verweigerten dem Priester den Zugang zur Kirche und teilten dem Abt mit, dass sie einen „von der Gemeinde unberufenen Fremdling“ nicht anerkennen wollen. Der Abt schickte zwar keinen weiteren Priester nach Leisnig, aber er stellte die Unterhaltung der Pfarrerstellen ein und hatte damit einen weit aus größeren Erfolg. Es wurde in Leisnig zunehmend schwierig, die neugewählten Pfarrer zu bezahlen.

Schließlich wurden im Januar 1523 die Stadträte Sebastian von Kötteritzsch und Franz Salbach zu Luther entsandt, um mit ihm die missliche Lage zu besprechen. Am 25. Januar 1523 baten sie Luther um eine Ordnung für die Finanzierung von Pfarrstellen und kirchlicher Aufgaben, außerdem um eine Gottesdienstordnung, sowie um eine Ordnung zur Wahl lutherischer Pfarrer. Luther versprach den Leisniger Räten, die Ordnungen auszufertigen.

Wenig später erhielten sie von Luther zunächst die Gottesdienstordnung „Von Ordnung Gottis Dienst in der Gemeine“. Auf vier Blättern legte Luther dar, in welcher Form ein evangelischer Gottesdienst zu halten sei. Luther hielt sich mit solchen Punkten sehr zurück, denn nach seiner Meinung konnte ein Gottesdienst nicht in Ordnungen „gepresst“ werden. Die christliche Freiheit in diesen Dingen war ihm sehr wichtig. So schrieb er in der Ordnung abschließend: „Anders mehr wirt sich mit der tzeit selb geben, wenn es angeht. Hauptsache „das wort geht im schwange“. Die Ordnung fand unter den evangelischen Gemeinden eine schnelle Verbreitung, so dass sie allein 1523 in elf Auflagen erschien. Die Leisniger Kastenordnung zur Regelung der kirchlichen Finanzen wurde vermutlich von Luther und den Leisniger Bürger gemeinsam erarbeitet. Das Vorwort Luthers gleicht einem Programm für die Neuordnung und Verwendung der geistlichen Stiftungen und Vermögen. So schreibt er, dass er hoffe, dass die Ordnung „ein gemeyn exempell“ werde, „dem auch vill andere gemeynen nachfolgeten“. Und weiter, dass durch die Kastenordnung „volgen will ein grosser falh der vorigen stiftten, kloster, Cappellen unnd der greulichen grundtsuppen“. Luther schreibt weiter, dass das Stiftungsgeld nun „geweltiglich hilfft das heilige Evangelion, das wider erfurbricht“ an den Tag bringen. Luther hatte vor allem die Stiftungen im Blick, die sich

durch die Auflösung der Klöster und durch Tod der Stiftungsinhaber erledigt hatten. Damit diese Stiftungen nicht, wie er schrieb, „inn die rappuße komen und ein iglicher zu sich reiße, was er erhascht“, sollen diese Stiftungsgelder besser über einen gemeinen Kasten verwaltet und ihre Verwendung durch Kastenherren beschlossen werden.

Der Ordnungstext selbst ist in sieben Abschnitte gegliedert. Eingangs werden die allgemeinen Anforderungen an Pfarrer und Gemeinde benannt: Ein Pfarrer soll als Seelsorger, Prediger und Verwalter der Sakramente gemäß der Heiligen Schrift handeln. In jedem Haus habe der Hauswirt und die Hauswirtin die Familie und die Hausangestellten christlich zu unterweisen und dazu anzuhalten, regelmäßig Gottes Wort zu lesen. Außerdem müssten sie auf ein christliches Leben achten, „goteslesterunge, übermässig zutrinken, hurerey, betriegliche tuppelspill unnd ander sunde unnd laster, welche gotlichen gebotten gestracks und wissentlich entkegen“ sind zu vermeiden. In einem weiteren Abschnitt werden die Einnahmen des Gemeinen Kastens festgelegt: Zinsen und Vermögen des Pfarrlehens, des Kirchlehens sowie die Altarlehen, Einnahmen aus den Bruderschaften, Handwerkszünften und Bauernhöfen, die Almosen aus den Opferstöcken sowie Testamentsverfügungen werden genannt. Im nächsten Abschnitt wird die Verwaltung des Gemeinen Kastens geregelt. Jährlich sollen am Sonntag nach Epiphantias in einer Gemeindeversammlung zehn Kastenvorsteher gewählt werden: zwei Adlige, zwei Ratsherren, drei Bürger der Stadt und drei Bauern der dazugehörigen Dörfer. Diese hatten für ein Jahr das Geld des Gemeinen Kastens „bey guten Christlichen gewissenn, unangesehen gunst, neidt, nutz ... [und] nach irem besten furmogen“ zu verwalten. Der Kasten selbst soll in der Kirche an einem sicheren Ort stehen und mir vier Schlössern versehen sein. Jeder Vertreter der Kastenherren besitzt einen Schlüssel für jeweils ein Schloß, um nur gemeinsam den Kasten öffnen zu können. Die Aufgabe der Kastenherren war aufwändig: jeden Sonntag um 11 Uhr kamen sie auf dem Rathaus oder auf dem Kirchhof zusammen und berieten bis 2 Uhr nachmittags über Einnahmen und Ausgaben des Kastens. In drei verschiedenen Verzeichnissen waren laufende Einnahmen und Ausgaben sowie das feste Kapital zu verzeichnen.

Die Leisniger Kastenordnung regelte auch die Armenfürsorge in der Stadt. Sie wird deshalb gern auch als die „erste evangelische Sozialordnung in Deutschland“ bezeichnet. Deutlich geht aus der Ordnung im vierten Abschnitt hervor, dass die Armenfürsorge nur noch über den Ge-



Einband der Leisniger Kastenordnung, 1523
Foto: Werbe + Grafikstudio Heinicker Geringswalde BMG

meinen Kasten geregelt werden sollte. Das allgemeine Betteln in der Stadt wurde verboten: „Keine betteler unnd betteleryn sollen inn unserm kirchspiell, inn der stadt noch dorffern, geliden [geduldet] werden. Dan welche mit alder ader krankheit nicht beladen, sollen arbeiten adder aus unserm kirchspiell, aus der stadt unnd dorffern, auch mit hulfte der Obrigkeit, hinweg getrieben werden. Die aber aus zufellen bey unns verarmen, Adder aus krankheit unnd alder nicht arbeiten können, sollen durch die verordenten zehen aus unserm gemeinen kassen zimlicher weiße vorsehen werden [...]“. Die Neuregelung war somit keine Verbesserung der Armenfürsorge, denn sie wurde auf die eigenen Bürger beschränkt.

Mit dem fünften Abschnitt wird aber auch deutlich, dass es in erster Linie um die Bezahlung der Pfarrer, Küster und Lehrer ging. Erst dann folgt die Bezahlung der gebrechlichen und alten Menschen, der Waisen und armen Kinder und der armen Leute. Nicht zuletzt waren mit den Kastengeldern auch die kirchlichen und schulischen Gebäude zu erhalten. Genannt werden hier die Kirche, das Pfarrhaus, die Schule, die Küsterei, das Hospital sowie die Muldenbrücke.

Der sechste Abschnitt regelte die allgemeine Zulage für den Gemeinen Kasten. So hatte jeder Bürger der Stadt pro Quartal einen Groschen in den Kasten zu entrichten. Abschließend im siebenten Abschnitt wurden drei



Kastentruhe aus Großbardau. So wie diese Truhe muss man sich auch den Leisniger Kasten des 16. Jahrhunderts vorstellen.
Foto: Werbe + Grafikstudio Heinicker Geringswalde BMG

Gemeindeversammlungen pro Jahr festgelegt, bei denen die Kastenherren Rechenschaft über ihre Bilanzen und die Rechnungsbücher vorlegen mussten.

Wie funktionierte diese Neuordnung nun in der Praxis? Unmittelbar nach Fertigstellung der Kastenordnung wurden am 24. Februar 1523 zehn Kastenvorsteher gewählt. Zugleich zog man am folgenden Sonntag in der Stadtkirche vier Altarlehen ein, um deren Gelder für den Kasten verwenden zu können. Die Umsetzung der Kastenordnung war schon bald nach Inkrafttreten problematisch. Kastenvorsteher und Leisniger Stadträte gerieten aneinander, weil sie die Verfügungsrechte über die geistlichen Lehen nicht an die Kastenvorsteher abtreten wollten. Sie erklärten ausweichend, sie könnten ohne Genehmigung des Kurfürsten darüber nicht entscheiden. Tatsächlich aber fürchteten sie wohl, nicht unerhebliche Privilegien an die Bürgerschaft abtreten zu müssen. Die streitenden Parteien wurden schließlich im Auftrag des Kurfürsten vom Colditzer Schösser, Benedikt Spörner, zur Anhörung vorgeladen. Nach zähen Verhandlungen gelang es Spörner, den Streit zunächst beizulegen. Kurfürst Friedrich schrieb am 12. April 1523 ermahnend an die Leisniger, sie sollen „die Ding christlich und auß liebe zu handeln, so werd got seyne gnade darzu geben“. Solche Ermahnungen blieben erfolglos. Luther selbst reiste im August 1523 nach Leisnig und geriet dort mit dem Stadtrat heftig aneinander. In einem Brief an den Kurfürsten bat Luther um die landesherrliche Bestätigung der Kastenordnung, um eine Verbindlichkeit herzustellen. Ein Aufschub der Sache sei unmöglich, denn der „Satan mache durch böße zungen die sach auff beyden seiten bitter und erger [schlimmer]“ – so Luther in seinem Brief. Der Streit um die Kastenordnung konnte nicht beigelegt werden. Noch im November 1524 klagte Luther in einem Brief an Georg Spalatin, dass die Leisniger ihren Pfarrer Tilemann Schnabel hungern lassen würden und er deshalb seine Stelle bald auf-

Stadtgut Leisnig. Im ersten Obergeschoss befindet sich seit 2013 eine Ausstellung zur Leisniger Kastenordnung, zur Leisniger Kirchenmusik sowie zur Stadtgeschichte.
Foto: Werbe + Grafikstudio Heinicker Geringswalde BMG

geben müsste. Zur Leisniger Kastenordnung schrieb er Spalatin weiter: Leisnig sei ein schlechtes Beispiel, obwohl es zuerst als das beste Beispiel galt.

Die Leisniger Vorgänge lassen erkennen, dass die von Luther geforderte freie Entfaltung des Evangeliums kein Modell mit Langzeitwirkung war. Die fehlende kirchliche Ordnungsstruktur wurde als Problem immer deutlicher und brachte das kirchliche Leben teilweise aus der Kontrolle. Die Messen wurden in mancher Kirche aus Unsicherheit heraus gar nicht mehr gefeiert, die Menschen verweigerten den Pfarrern die Abgaben, Verstorbene wurden nicht mehr christlich bestattet, Mönche und Nonnen verließen die Klöster, der Landadel vergriff sich an den Klostergebütern.

Auch im reich ausgestatteten Kloster Buch war dieser zunehmende Verfall zu erkennen. Als Ende 1525 Abt Antonius starb, ließ Kurfürst Johann durch seine Amtsleute die Wahl eines neuen Abtes verhindern. An seiner Stelle setzten sie Caspar von Kitzscher als Klosterverwalter ein. Der Klosterbesitz wurde inventarisiert und den Mönchen die Aufnahme neuer Ordensbrüder untersagt. Am Silvesterabend 1525 baten die Mönche von Buch den Kurfürsten schriftlich, auf Lebenszeit im Kloster bleiben zu dürfen.

Die Vorgänge in Leisnig und im Kloster Buch zeigen auch, wie die sächsische Landesherrschaft zunehmend in die kirchlichen Belange eingriff. Schließlich wurde von Martin Luther und weiteren Reformatoren nach 1525 Kurfürst Johann der Aufbau einer evangelischen Landeskirche quasi in die Hände gelegt. 1526/27 fiel die Entscheidung, flächendeckend in allen Städ-



ten und Gemeinden Kursachsens die Reformation einzuführen, evangelische Prediger anzustellen und evangelische Gottesdienste anzuordnen. Die kirchliche Neuordnung sollte durch Kirchenvisitationen bewerkstelligt werden. Im Mai 1529 kamen die Visitatoren Justus Jonas, Wolfgang Fuß, Sebastian von Kötteritzsch, Asmus von Haubitz und Benedikt Pauli in Leisnig an. Ihrem Visitationsbericht folgend stellten sie eine „fast ergerliche ungleichheit“ der Gottesdienste fest. Luthers Gottesdienstordnung von 1523 hatte offensichtlich in Leisnig an Bedeutung verloren. Die Visitatoren bemängelten, dass der Pfarrer den Chorrock nicht trage und die Predigten mehr als eine Stunde dauern würden. Außerdem wurden „durch ungeschickte prediger von der freiheit“ im Gottesdienst Zeremonien abgeschafft, die man durchaus hätte beibehalten sollen. An den hohen kirchlichen Festen würde in der Leisniger Kirche nur an einem Vormittag ein Gottesdienst stattfinden, die übrigen Feiertage verbringen die Leisniger mit „unordentlich trinken, saufen und mussiggang“. Um solche Missstände zu unterbinden und die kirchliche Neuordnung auf den Weg zu bringen, wurde der mitgereiste Visitor Wolfgang Fuß als Superintendent in Leisnig eingesetzt. Fuß selbst vertritt sich bald nach Amtseinführung mit dem Stadtrat wegen seiner Bezahlung. 1530 mussten die Leisniger ermahnt werden, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Superintendenten nachzukommen. Auch als 1533 Anton Lauterbach Diakon in Leisnig wurde, führte die Bezahlung der Geistlichen zum Streit. Der Superintendent weigerte sich, Einkünfte aus dem „Gemeinen Kasten“ an Lauterbach abzutreten. Martin Lu-

ther und Justus Jonas ermahnten Wolfgang Fuß schriftlich, sich mit seinem Amtsbruder gütig zu einigen. Erfolglos und auf Luthers Rat hin musste Anton Lauterbach schließlich die Leisniger Stelle aufgeben und nach Wittenberg zurückkehren. Das Verhältnis zwischen Fuß und Luther war seither so angeschlagen, dass ein Stellenwechsel von Fuß nach Torgau von Luther verhindert wurde.

Das Kloster Buch blieb von der ersten Visitation unbehelligt. Erst 1534 wurde es visitiert und dabei festgestellt, dass die acht Mönche „alle noch in closter cleidung und wesen“ waren. In 14 Artikeln ordneten die Visitatoren an, dass die Mönche die Ordenskleidung ablegen und ihre Stundengebete einstellen müssen. Dem Altenhofer Pfarrer Johann Hase wurde die geistliche Aufsicht über das Kloster übertragen. Gottesdienste und Sakramentsverwaltung lagen ausschließlich in seiner Verantwortung. Den Mönchen wurde zugestimmt, dass Kloster auf eigenen Wunsch zu verlassen.

Die Leisniger Vorgänge zeigen, mit welchem Tempo sich das kirchliche Leben in den frühen Reformationsjahren änderte. Mittelalterliche Kirchenstrukturen und -rechte wurden durch neue Festlegungen ersetzt. Dabei zeigte sich jedoch besonders, dass eine freie Entfaltung der lutherischen Kirche kein geeignetes Modell war, sondern durch neue Ordnungen „aufgefangen“ werden musste. Doch auch deren Umsetzung stieß auf Widerstände – zum Teil aus den eigenen Reihen. Die evangelische Bewegung in Leisnig und die Leisniger Kastenordnung sind trotz der Schwierigkeiten aufschlussreich und beispielhaft für die frühe Reformation in einer kursächsischen Stadt.

Autor

Dr. Heiko Jadatz
Roßwein



Stadtgut Leisnig. Ausstellung zur Leisniger Kastenordnung
Foto: Werbe + Grafikstudio
Heinicker Geringswalde BMG